

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

A. Problem und Ziel

Der Anschluss von Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen Ausbaus Erneuerbarer Energien (EE) kommen nun mit Großbatteriespeicheranlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Dies betrifft zum einen die schiere Anzahl an Netzanschlussbegehren, denen sich die Netzbetreiber in Deutschland ausgesetzt sehen. So führt insbesondere die anhaltende „Antragsflut“ von Großbatteriespeichern zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspetenten. Die Übertragungsnetzbetreiber verzeichnen Anträge für rund 250 GW Batteriekapazität, während auf Verteil- und Übertragungsnetzebene zusammen Anträge im Umfang von etwa 400 GW eingereicht wurden – obwohl zu erwarten ist, dass nur ein Bruchteil dieser Projekte realisierbar ist. Das bislang weitgehend vorherrschende „Windhund-Prinzip“, bei dem der schnellste Antrag bevorzugt wird, erweist sich angesichts dieser Zahlen als nicht mehr zeitgemäß. Es fehlt im derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere an Qualitätskriterien, die Netzbetreiber befähigen, seriöse Vorhaben von spekulativen Anträgen zu unterscheiden.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Ein weiterer im Kontext des Netzanschlussverfahrens relevanter Punkt betrifft die Synchronisierung des Zubaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus EE mit dem Netzausbau. Trotz großer Fortschritte beim Ausbautempo der Elektrizitätsverteilernetze sieht sich der Netzausbau auch weiterhin mit systemischen Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert, die häufig zu Realisierungsdauern von acht bis zwölf Jahren führen. Der Netzausbau kann somit häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten. Dies führt in bereits engpassbelasteten Gebieten wiederum dazu, dass Letztabbraucher auch dann mit Redispatch-Kosten belastet werden, wenn von vornherein feststeht, dass der Anschluss einer EE-Anlage an einen bestimmten Leitungsabschnitt über mehrere Jahre hinweg keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 EEG leisten wird. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich ineffizient, sondern schafft auch keine Anreize, Anlagenprojekte dort zu realisieren, wo der aus EE erzeugte Strom bestmöglich abgenommen und nutzbar gemacht werden kann.

Daher hat sich auch der Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Anlagenzubau (EE, Speicher und Großverbraucher) besser auf den Netzausbau abzustimmen (Synchronisierung).

Zudem werde man „die Ansiedelung von großen Abnehmern wie etwa von Speichern und großen Erzeugern erneuerbarer Energien dort anreizen, wo es dem Netz nützt“.

B. Lösung

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen ist es unabdingbar, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren in Deutschland grundlegend zu reformieren. Dabei ist es sowohl erforderlich, den Netzbetreibern neue Instrumente und Freiheiten an die Hand zu geben, als auch von diesen eine Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse einzufordern.

Zu den Instrumenten gehören insbesondere die Möglichkeit der Netzbetreiber, Netzanschlussbegehren nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien zu priorisieren und zu depriorisieren, was gleichzeitig eine Abkehr von der weitgehend vorherrschenden pauschalen Anwendung des „Windhundprinzips“ nach sich zieht.

Übertragungsnetzbetreibern soll darüber hinaus dezidiert aufgegeben werden, ein zeitgemäßes Netzanschlussverfahren zu etablieren, das den Herausforderungen durch Neuanschlüsse von Kraftwerken, Großbatteriespeichern und Rechenzentren gerecht wird. Auch kann bei absehbaren Netzengpässen der Netzanschluss unter gewissen Voraussetzungen vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig gemacht werden.

Mit der Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ wird für die Verteilernetzbetreiber das Problem des Netzanschlusses an „vollen Netzen“ besser beherrschbar gemacht, indem besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden können und im Falle von Abregelungen im Redispatch an den entsprechenden Standorten für Neuanschlüsse von EE keine Entschädigung mehr zu zahlen ist.

Durch die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, die Pflicht zu Errichtung von Baukostenzuschüssen auch für Erzeugungsanlagen vorzusehen, kann ebenfalls die Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Anlagenzubau verbessert werden. Die Verpflichtung von Betreibern von EE-Anlagen, sich an den Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung zu beteiligen, kann für einen sparsameren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten sorgen. Zudem könnten regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeuger Anreize setzen, sich an möglichst netzverträglichen Standorten anzuschließen.

Mit dem „Einspeisenetz“ wird zudem ein Instrument des vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbaus im Elektrizitätsverteilernetz gesetzlich verankert, das dazu führt, dass insbesondere Wind- und Solarparks koordiniert und vorausschauend an das Netz angeschlossen werden können.

Zur Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse gehört insbesondere die vollständige Digitalisierung des Netzanschlussverfahrens von der Antragsstellung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Dies soll nun ab 2028 für sämtliche Netzanschlussbegehren zum Branchenstandard werden.

Durch die Schaffung von Transparenz über freie Netzanschlusskapazitäten sowie die Möglichkeit einer unverbindlichen Netzanschlussauskunft wird die Standortsuche für neue Anlagen erleichtert und die Verteilernetzbetreiber von Mehrfachanfragen und wenig erfolgsversprechenden Netzanschlussprüfungen entlastet.

Daneben wird den Verteilernetzbetreibern aufgegeben, gemeinsam ein einheitliches Regime zur Reservierung von Netzanschlusskapazität und dessen Freigabe aufzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere, dass Anträge, die nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt werden, keine Netzanschlusskapazität blockieren. Außerdem steigt hierdurch die Planungssicher-

heit auf Seiten der Projektierer. Auch sollen Verteilernetzbetreiber Netzanschlusskapazitäten wieder freigeben können, wenn diese für drei Jahre nicht genutzt wurden.

Zudem werden in Umsetzung europäischer Vorgaben die Kommunikationspflichten der Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren (insbesondere Rückmeldepflicht) verschärft, so dass die Projektierer einen besseren Einblick in den Stand ihres jeweiligen Begehrens erhalten.

Zu guter Letzt soll die Errichtung „netzneutraler“ Batteriespeicher in Co-Location zu bestehenden Anlagen erleichtert werden. Diese schonen Netzanschlusskapazitäten und sorgen für eine optimale Nutzung erzeugten oder aus dem Netz bezogenen Stroms vor Ort.

C. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient teilweise der Umsetzung Europäischen Rechts, das eine Anpassung des nationalen Rechtsrahmens innerhalb der vorgegebenen Umsetzungsfristen erforderlich macht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[noch in Prüfung]

E. Erfüllungsaufwand

[noch in Prüfung]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[noch in Prüfung]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[noch in Prüfung]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[noch in Prüfung]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[noch in Prüfung]

F. Weitere Kosten

[noch in Prüfung]

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7.Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 14e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 14e Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz“.

b) Die Angabe zu den §§ 17a bis 17k wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 17a Netzanschluss an das Übertragungsnetz

§ 17b Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

§ 17c Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen

§ 17d Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

§ 17e Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale

§ 17f Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

§ 17g Umsetzung der Netzentwicklungspläne und des Flächenentwicklungsplans

§ 17h Entschädigung bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen

§ 17i Belastungsausgleich

§ 17j Haftung für Sachschäden an Windenergieanlagen auf See

§ 17k Abschluss von Versicherungen

§ 17l Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

¹

Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (Abl. L 2024/1711 vom 26.6.2024).

§ 17m Verordnungsermächtigung

§ 17n Erstattung von Entschädigungszahlungen bei Störungen oder Verzögerungen der Errichtung internationaler Offshore-Anbindungsleitungen“.

2. In § 12c Absatz 8 Satz 6 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.

3. Nach § 13a Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 besteht nicht, solange und sofern die Anlage auf Grundlage eines Vertrages nach § 8 Absatz 4 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an das Netz angeschlossen worden ist.“

4. Nach § 14 Absatz 1c wird der folgende Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte für die Dauer von bis zu 10 Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn die technisch mögliche Stromeinspeisung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr um insgesamt mehr als 3 Prozent angepasst wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet). Die Ausweisung eines kapazitätslimitierten Netzgebietes einschließlich seiner Geltungsdauer erfolgt durch Anzeige bei der Bundesnetzagentur zum 31. März eines Kalenderjahres und ist transparent auf der Internetseite des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsverteilernetzes zu veröffentlichen. Der Anzeige sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die die Entscheidung zur Ausweisung des Netzgebietes als kapazitätslimitiert begründen. Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind im Rahmen der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 für eine Ausweisung in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich aufzuheben. Satz 2 und 3 sind auf die Aufhebung der Ausweisung entsprechend anzuwenden.“

5. In § 14d Absatz 4 Nr. 4 wird nach der Angabe „ausgeht“ die Angabe „und ob es sich bei der Maßnahme um ein Einspeisenetz nach § 3 Nr. 18 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt“ eingefügt,

6. § 14e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 14e

Gemeinsame Internetplattform der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen; Festlegungskompetenz“.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 36 und 70, über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln. Satz 1 gilt ab dem 1.1.2028 entsprechend für alle Netzanschlussbegehren, um einen Netzanschlussprozess über ein digitales Netzanschlussportal nach § 17e durchzuführen.“

7. In § 17 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Stellt sich nach Zustandekommen eines Netzanschlussverhältnisses heraus, dass die für den Netzanschluss vorzuhaltende Leistung über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wurde, sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen berechtigt, die vorzuhaltende Leistung auf den höchsten gemessenen Leistungswert der vergangenen drei Jahre anzupassen. Der Anschlussnehmer hat die Anpassung zu dulden.“

8. § 17 Absatz 2b wird durch folgenden Absatz 2b ersetzt:

„(2b) Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können den Anschluss von Energiespeicheranlagen an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht unter Verweis auf das Vorliegen eines Kapazitätsmangels verweigern, wenn die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch den zusätzlichen Anschluss der Energiespeicheranlage unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unverändert bleibt.“

9. Die §§ 17a bis 17c werden durch folgende §§ 17a bis 17c ersetzt:

„§ 17a
Netzanschluss an das Übertragungsnetz

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen entwickeln gemeinsam transparente und effiziente Verfahren für diskriminierungsfreie Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz und legen diese der Bundesnetzagentur spätestens am 1. Januar 2027 zur Bestätigung vor. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen. Verlangt die Bundesnetzagentur Änderungen, so haben die Betreiber von Übertragungsnetzen diese innerhalb von bis zu zwei Monaten umzusetzen und die Vorgaben der Bundesnetzagentur erneut zur Bestätigung vorzulegen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen veröffentlichen die genehmigten Verfahrensregeln auf ihrer jeweiligen Internetseite und haben spätestens drei Monate nach der Bestätigung ihre Netzanschlussverfahren entsprechend durchzuführen.

(2) Betreiber von Übertragungsnetzen dürfen den Netzanschluss unter Berufung auf mögliche künftige Einschränkungen der verfügbaren Netzkapazitäten vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abhängig machen, sofern die Bundesnetzagentur eine Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung genehmigt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn sich der Netzanschlussbegehrende verpflichtet, die Kosten zur Beseitigung der Einschränkungen der verfügbaren Netzanschluss- und Übertragungskapazität, einschließlich Netzkapazitätserweiterungen, selbst zu tragen.

(3) § 17d Absatz 1 sowie Regelungen einer aufgrund von § 17 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

§ 17b

Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen können im Rahmen der Verfahren nach §17a Absatz 1 Maßgaben für die Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorsehen. Zweck der Priorisierung kann auch das Freihalten von Netzanschlusskapazität für priorisierte erwartete Netzanschlussbegehren sein. Für die Priorisierung können die Betreiber von Übertragungsnetzen folgende Kriterien heranziehen:

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems,
2. bestehende gesetzliche Zielvorgaben für den Ausbau von Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchern,
3. die Annahmen aus dem von der Bundesnetzagentur nach § 12a genehmigten Szenariorahmen,
4. Bedarfe von Betreibern angrenzender oder nachgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze,
5. die effiziente Nutzung von Netzverknüpfungspunkten insbesondere durch mehrere Anschlussnehmer, und
6. Ausweisungen von Flächen in Raumordnungs- oder Bauleitplänen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Maßgaben zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden. Ergänzend zu den Kriterien nach Absatz 1 Satz 3 sind die Angaben und Annahmen der nach § 14d Absatz 3 erstellten Regionalszenarien sowie die Bedarfe vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsnetze als Kriterien zulässig. Die Anwendung nach Satz 1 und 2 ist der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf der gemeinsamen Internetplattform nach § 14e sowie auf der jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen.

§ 17c

Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die in ihrem Elektrizitätsversorgungsnetz auf der Umspannebene von Höchstspannung zu Hochspannung sowie auf der Umspannebene von Hochspannung zu Mittelspannung verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf ihrer jeweiligen Internetseite auf einer geografischen Karte zu veröffentlichen und die Veröffentlichung monatlich zu aktualisieren. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können im Rahmen dieser Darstellung auch Netzgebiete kennzeichnen, in denen bestimmte Netzanschlüsse nach § 17b priorisiert sind. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Netzanschlusskapazitäten besteht kein Rechtsanspruch. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zu den für die Berechnung der nach Satz 1 veröffentlichten Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien bereitzustellen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben ab dem 1. Januar 2028 jedermann zu ermöglichen, in einem über ihre jeweilige Internetseite erreichbaren elektronischen Verfahren eine unverbindliche Netzanschlussauskunft für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt einzuholen. Die unverbindliche Netzanschlussauskunft

ist für einen Netzanschluss in der Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannungsebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannungsebene von Mittelspannung zu Niederspannung, zu erteilen, insbesondere über

1. den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist,
2. mindestens einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung verfügt.

Verfügt der nach Satz 2 Nummer 1 anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung, so ist hierauf in der unverbindlichen Netzanschlussauskunft hinzuweisen und anzuzeigen, ob die grundsätzliche Möglichkeit zum Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b oder nach § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Liegt der nach Satz 2 Nummer 1 anzuzeigende Netzverknüpfungspunkt in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet nach § 14 Absatz 1d oder in einem Einspeisenetz nach § 3 Nr. 18 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, so ist dies ebenfalls anzuzeigen. Die der unverbindlichen Netzanschlussauskunft zugrundeliegenden Daten sind regelmäßig, mindestens jedoch monatlich, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu aktualisieren. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.“

10. Nach § 17c werden die folgenden §§ 17d bis 17f eingefügt:

„§ 17d

Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren

(1) Geht bei einem Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes ein Netzanschlussbegehrten ein, so hat dieser dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten nach dessen Eingang klare und transparente Informationen über den Status und die weitere Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zu übermitteln. Wenn dem Netzanschlussbegehrenden innerhalb dieses Zeitraums kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, hat der Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden die nach Satz 1 zu übermittelnden Informationen alle drei Monate in aktualisierter Form zu übermitteln.

(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf ihrer jeweiligen Internetseite die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehrten bearbeitet wird, und
2. die Angabe, welche Informationen Netzanschlussbegehrende aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber einem Netzanschlussbegehrten der jeweiligen Anlagenart beifügen müssen.

(3) Nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln.

(4) Regelungen einer aufgrund von § 17 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17e

Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale

(1) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat die Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, Netzanschlussbegehren und die für deren Bearbeitung erforderlichen Informationen über seine jeweilige Internetseite oder durch andere geeignete elektronische Medien zu übermitteln.

(2) Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes hat sicherzustellen, dass spätestens ab dem 01.01.2028 der Kommunikationsprozess von der Einreichung eines Netzanschlussbegehrens bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses vollständig über ein digitales Netzanschlussportal auf seiner Internetseite erfolgen kann. Ab diesem Zeitpunkt können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen verlangen, dass Netzanschlussbegehren und weitere Informationen im Rahmen des gesamten Kommunikationsprozesses nach Satz 1 ausschließlich über das digitale Netzanschlussportal übermittelt werden.

(3) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen zum Zwecke der Errichtung der digitalen Netzanschlussportale untereinander einheitliche Vorgaben ab zu:

1. den Schritten des Netzanschlussprozesses,
2. den Formaten und Inhalten der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten und
3. rollenspezifischen Zugängen für die am Netzanschlussprozess Beteiligten.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht für die Hochspannungsebene anzuwenden.

§ 17f

Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben unter angemessener Berücksichtigung der Belange von Netzanschlussbegehrenden gemeinsame, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Vorgaben für die Reservierung von Netzanschlusskapazität für Netzanschlüsse mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt zu entwickeln. Die Reservierung von Netzanschlusskapazität ist für einen Netzanschluss in der Mittelspannungsebene, einschließlich der Umspannesebene von Hochspannung zu Mittelspannung und der Umspannesebene von Mittelspannung zu Niederspannung, vorzusehen. Die Reservierungsduer ist auf einzelne, jeweils aufeinanderfolgende Zeiträume zu befristen und an den jeweiligen Projektfortschritt zu binden. Zusätzlich können die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen für die Reservierung von Netzanschlusskapazität eine angemessene und diskriminierungsfreie Gebühr erheben.

(2) Zu den Vorgaben nach Absatz 1 zählen insbesondere die Dauer der Reservierungsabschnitte und geeignete Nachweise zum Projektfortschritt, die beim Netzbetreiber einzureichen sind sowie die Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Gebühr für die Reservierung von Netzanschlusskapazität.

(3) Die von den Netzbetreibern nach Absatz 1 erarbeiteten Vorgaben sind der Bundesnetzagentur bis spätestens zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des ersten auf die Verkündung folgenden Jahres] zur Bestätigung vorzulegen. Die Bundesnetzagentur bestätigt die Vorgaben oder verlangt Änderungen. Verlangt die Bundesnetzagentur Änderungen, so haben die

Netzbetreiber diese innerhalb von bis zu zwei Monaten umzusetzen und die Vorgaben der Bundesnetzagentur erneut zur Bestätigung vorzulegen. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens drei Monate nach der Bestätigung Netzanschlusskapazität entsprechend der erarbeiteten Vorgaben zu reservieren.

(4) Soweit der Netzanschlussbegehrende die reservierte Netzanschlusskapazität nicht mehr benötigt, hat er dies dem Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes unverzüglich mitzuteilen.“

11. Der bisherige § 17d wird zu § 17g und in Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „nach § 17a“ gestrichen.
12. Der bisherige § 17e wird zu § 17h und in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 6 wird jeweils die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
13. Der bisherige § 17f wird zu § 17i und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3, Absatz 2 Satz 1 sowie in Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§ 17e“ durch die Angabe „17h“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 17k“ durch die Angabe „§ 17n“ ersetzt.
14. Die bisherigen §§ 17g und 17h werden zu den §§ 17j bis 17k.
15. Der bisherige § 17i wird zu § 17l und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 17f“ durch die Angabe „§ 17i“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
16. Der bisherige § 17j wird zu § 17m und wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 17h“ durch die Angabe „§ 17k“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 17e“ durch die Angabe „§ 17h“ ersetzt.
17. Der bisherige § 17k wird zu § 17n und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, Absatz 2 Halbsatz 1 und Nummer 1 sowie Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 17f“ durch die Angabe „§ 17i“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17e“ durch die Angabe „§ 17h“ sowie die Angabe „§ 17g“ durch die Angabe „§ 17j“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 17 h“ durch die Angabe „§ 17k“ ersetzt.
18. In § 118 Absatz 48 wird die Angabe „§ 17i“ durch die Angabe „§ 17l“ ersetzt.
19. In § 119 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b) wird die Angabe „§ 17f“ durch die Angabe „§ 17i“ ersetzt.

20. In § 120 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 18 wird wie folgt gefasst:

„18. „Einspeisenetz“ eines oder mehrere Betriebsmittel, die der Netzbetreiber durch Netzausbaumaßnahmen nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen bereitstellt.“.

2. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Netzbetreiber können die Kosten nach § 17 bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts auch nur anteilig berücksichtigen, insbesondere für den Anschluss an ein Einspeisenetz.“

3. § 8 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Pflicht zum Netzzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen Vertrag über den Netzzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet.“

4. § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:

„5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen,

6. der Hinweis, ob der ermittelte Netzverknüpfungspunkt in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt und das Angebot eines Netzzanschlussvertrages nach Absatz 4 Satz 3.“

5. § 17 wird durch den folgenden § 17 ersetzt:

„§ 17

Kapazitätserweiterung, Baukostenzuschuss

Die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes trägt der Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten im Sinne des Satzes 1 zu verlangen. Die Bundesnetzagentur kann Vorgaben zu Baukostenzuschüssen durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes machen; dabei kann sie insbesondere Verfahren oder Kriterien vorgeben, anhand derer Netzbetreiber Baukostenzuschüsse als pauschalierte oder nach netzwirtschaftlichen Parametern örtlich zu differenzierende Beträge erheben können.“

Artikel 3

Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
4. In § 13 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
5. In § 14 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
6. In § 14a Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.

7. In § 24 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Buchstabe b und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
8. In § 27 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „nach § 17b des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
9. § 28 [zu besprechen mit IIIB4: ganze Norm streichen oder durch neuen Wortlaut ersetzen?]
10. § 29 wird wie folgt geändert
 - a) In Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 und Nummer 6 wird jeweils die Angabe „nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
12. In § 55 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Buchstabe b und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
13. In § 72 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
14. In § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
15. In § 81 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
16. In § 95 Absatz 5 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz 3 ersetzt:

„Bei Neuanschlüssen und Anschlussveränderungen von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt sind die Regelungen nach § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung ungetrennt der Spannungsebene entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung

Die Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Kosten zur Verstärkung des Netzes hat der Anschlussnehmer nicht zu tragen. Die Berechtigung des Netzbetreibers, einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes zu verlangen, bleibt davon unberührt.“

Artikel 6

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 17f“ durch die Angabe „§ 17i“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 17f“ durch die Angabe „§ 17i“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 17d“ durch die Angabe „§ 17g“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „und den §§ 17a und 17b“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Anschluss neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsanlagen an das Stromnetz sieht sich immer größeren Herausforderungen ausgesetzt. Zu den bereits länger bestehenden netzwirtschaftlichen Herausforderungen der Elektrifizierung von Wärme und Verkehr sowie des zügigen EE-Ausbaus kommen nun mit Großbatteriespeicheranlagen und Rechenzentren weitere Akteure hinzu, die das Stromnetz mit ihren Bedarfen an Anschluss- und Transportkapazität massiv beanspruchen.

Dies betrifft zum einen die schiere Anzahl an Netzanschlussbegehren, denen sich die Netzbetreiber in Deutschland ausgesetzt sehen. So führt insbesondere die anhaltende „Antragsflut“ von Großbatteriespeichern zu einer Überlastung der Netzbetreiber und zu einer Blockade sonstiger Netzanschlusspetenten. Die Übertragungsnetzbetreiber verzeichnen Anträge für rund 250 GW Batteriekapazität, während auf Verteil- und Übertragungsnetzebene zusammen Anträge im Umfang von etwa 400 GW eingereicht wurden – obwohl zu erwarten ist, dass nur ein Bruchteil dieser Projekte realisierbar ist. Das bislang weitgehend vorherrschende „Windhund-Prinzip“, bei dem der schnellste Antrag bevorzugt wird, erweist sich angesichts dieser Zahlen als nicht mehr zeitgemäß. Es fehlt im derzeitigen Rechtsrahmen insbesondere an Qualitätskriterien, die Netzbetreiber befähigen, seriöse Vorhaben von spekulativen Antragen zu unterscheiden.

Zum anderen besteht mittlerweile ein erheblicher Konkurrenzdruck um das knappe Gut der Netzanschlusskapazität. Neben EE-Anlagen und Speichern konkurrieren Industrieanlagen, Rechenzentren, Ladeinfrastrukturen, Telekommunikationsnetze und weitere Großverbraucher um dieselben Anschlussmöglichkeiten. Den Netzbetreibern fehlt derzeit der rechtliche Handlungsspielraum, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und zu depriorisieren und besser auf geeignete Netzverknüpfungspunkte zu verteilen.

Ein weiterer im Kontext des Netzanschlussverfahrens relevanter Punkt betrifft die Synchronisierung des Zubaus von EE-Anlagen dem Netzausbau. Trotz großer Fortschritte beim Ausbautempo der Elektrizitätsverteilernetze sieht sich der Netzausbau auch weiterhin mit systemischen Herausforderungen und Hemmnissen konfrontiert, die häufig zu Realisierungsdauern von acht bis zwölf Jahren führen. Der Netzausbau kann somit häufig nicht mit dem Anlagenzubau Schritt halten. Dies führt in bereits engpassbelasteten Gebieten wiederum dazu, dass Letztverbraucher auch dann mit Redispatch-Kosten belastet werden, wenn von vornherein feststeht, dass der Anschluss einer EE-Anlage an einen bestimmten Leitungsabschnitt über mehrere Jahre hinweg keinen oder nur einen geringen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 EEG leisten wird. Das ist nicht nur volkswirtschaftlich ineffizient, sondern schafft auch keine Anreize, Anlagenprojekte dort zu realisieren, wo der aus EE erzeugte Strom bestmöglich abgenommen und nutzbar gemacht werden kann.

Daher hat sich auch der Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, den Anlagenzubau (EE, Speicher und Großverbraucher) besser auf den Netzausbau abzustimmen (Synchronisierung). Zudem werde man „die Ansiedelung von großen Abnehmern wie etwa von Speichern und großen Erzeugern erneuerbarer Energien dort anreizen, wo es dem Netz nützt“.

Angesichts der beschriebenen Herausforderungen ist es unabdingbar, den geltenden Rechtsrahmen zu Netzanschlussverfahren in Deutschland grundlegend zu reformieren. Dabei ist es sowohl erforderlich, den Netzbetreibern neue Instrumente und Freiheiten an die

Hand zu geben, als auch von diesen eine Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse einzufordern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Entwurf soll im Wesentlichen den Netzbetreibern im Rahmen des Netzzuschlussprozesses neue Instrumente an die Hand geben, um die gängigsten Praxisprobleme bewältigen zu können. Gleichzeitig werden aber auch Anforderungen an die Netzbetreiber formuliert, die Verfahren zu verbessern und zu digitalisieren sowie zusätzliche Informationen für Netzzuschlusspetenten bereitzustellen, insbesondere mit dem Ziel, die Zahl tatsächlich erforderlicher Netzzuschlussprüfungen zu reduzieren und erfolgsversprechende von weniger erfolgsversprechende Netzzuschlussbegehren zu trennen.

Zu den Instrumenten gehören insbesondere die Möglichkeit der Netzbetreiber, Netzzuschlussbegehren nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien zu priorisieren und zu depriorisieren, was gleichzeitig eine Abkehr von der weit verbreiteten pauschalen Anwendung des „Windhundprinzips“ nach sich zieht.

Übertragungsnetzbetreibern soll darüber hinaus dezidiert aufgegeben werden, ein zeitgemäßes Netzzuschlussverfahren zu etablieren, das den Herausforderungen durch Neuanschlüsse von Kraftwerken, Großbatteriespeichern und Rechenzentren gerecht wird. Auch kann bei absehbaren Netengängen der Netzzuschluss unter gewissen Voraussetzungen vom Abschluss einer flexiblen Netzzuschlussvereinbarung abhängig gemacht werden.

Mit der Einführung eines „Redispatchvorbehalts“ wird für die Verteilernetzbetreiber das Problem des Netzzuschlusses an „vollen Netzen“ besser beherrschbar gemacht, indem besonders belastete Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden können und im Falle von Abregelungen im Redispatch an den entsprechenden Standorten für Neuanschlüsse keine Entschädigung mehr zu zahlen ist.

Durch die Ermächtigung der Bundesnetzagentur, die Pflicht zu Errichtung von Baukostenzuschüssen auch für Erzeugungsanlagen vorzusehen, kann ebenfalls die Synchronisierung des Netzausbaus mit dem Anlagenzubau verbessert werden. Die Verpflichtung von Betreibern von EE-Anlagen, sich an den Kosten des Netzausbaus und der Netzverstärkung zu beteiligen, kann für einen sparsameren Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten sorgen. Zudem könnten regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeuger Anreize setzen, sich an möglichst netzverträglichen Standorten anzuschließen.

Mit dem „Einspeisenetz“ wird zudem ein Instrument des vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbaus im Elektrizitätsverteilernetz gesetzlich verankert, das dazu führt, dass insbesondere Wind- und Solarparks koordiniert und vorausschauend an das Netz angeschlossen werden können.

Zur Verbesserung und Modernisierung bestehender Prozesse gehört insbesondere die vollständige Digitalisierung des Netzzuschlussverfahrens von der Antragsstellung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Dies soll nun ab 2028 für sämtliche Netzzuschlussbegehren zum Branchenstandard werden.

Durch die Schaffung von Transparenz über freie Netzzuschlusskapazitäten sowie die Möglichkeit einer unverbindlichen Netzzuschlussauskunft wird die Standortsuche für neue Anlagen erleichtert und die Verteilernetzbetreiber von Mehrfachanfragen und wenig erfolgsversprechenden Netzzuschlussprüfungen entlastet.

Daneben wird den Verteilernetzbetreibern aufgegeben, gemeinsam ein einheitliches Regime zur Reservierung von Netzzuschlusskapazität und dessen Freigabe aufzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere, dass Anträge, die nicht mehr ernsthaft weiterverfolgt werden,

keine Netzanschlusskapazität blockieren. Außerdem steigt hierdurch die Planungssicherheit auf Seiten der Projektierer. Auch sollen Verteilernetzbetreiber Netzanschlusskapazitäten wieder freigeben können, wenn diese für drei Jahre nicht genutzt wurden.

Außerdem werden in Umsetzung europäischer Vorgaben die Kommunikationspflichten der Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren (insbesondere Rückmeldepflicht) verschärft, so dass die Projektierer einen besseren Einblick in den Stand ihres jeweiligen Begehrens erhalten.

Zu guter Letzt soll die Errichtung „netzneutraler“ Batteriespeicher in Co-Location zu bestehenden Anlagen erleichtert werden. Diese schonen Netzanschlusskapazitäten und sorgen für eine optimale Nutzung erzeugten oder aus dem Strom bezogenen Stroms vor Ort.

III. **Ezekutiver Fußabdruck**

Die Verbesserung des Netzanschlussverfahrens wird auch in einem Entschließungsantrag des deutschen Bundestages (BT-Drs. 21/2793) gefordert. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

„im ersten Quartal 2026 einen Regelungsentwurf vorzulegen, mit dem Netzanschlussverfahren im Stromnetz für Erzeugungsanlagen, Verbraucher und Speicher grundlegend verbessert und digitalisiert werden, um Transparenz und Planungssicherheit zu erhöhen, um den Stau bei Anschlussbegehren insbesondere von Großbatteriespeichern, Industriekunden und Rechenzentren zu lösen sowie um den Netzbetreibern einen gesamtwirtschaftlich sinnvollen Umgang mit der akuten Situation immer knapper werdender Netzanschlusskapazitäten zu ermöglichen.“

Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Konzept des „Redispatchvorbehaltes“ entspringt einem Vorschlag des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2025, den das Land in den Bundesrat eingebracht hat (Br-Drs. 318/25).

Ziffer 3 des 10-Punkte-Plans des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „Klimaneutral werden - wettbewerbsfähig bleiben“ setzt das Ziel, „Netze, erneuerbare Energie und dezentrale Flexibilität synchron auszubauen“. Insbesondere wird ausgeführt:

„Mit einer Weiterentwicklung der Instrumente für die räumliche Steuerung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Speichern kann laut Studienlage der Anschluss der Anlagen beschleunigt, die nutzbare Einspeisung erhöht und der Netzausbau bedarfsgerecht optimiert werden. Die Kombination von Erneuerbare-Energien-Anlagen mit Speichern kann eine bedarfsgerechtere Stromeinspeisung ermöglichen und Erzeugungsspitzen abfangen. Netzampeln, Überbauung (Cable Pooling), kapazitätsbasierte Netzentgelte und regional differenzierte Baukostenzuschüsse und Boni schaffen Anreize für netzfreundlichen Zubau von Anlagen und effiziente Nutzung bestehender Netzkapazitäten. Wo die Netzsituation kritisch ist, trägt der Investor einen höheren Anteil an den Ausbaukosten; an günstigen Standorten kann ein beschleunigter Netzanschluss mit reduzierten Kosten erfolgen. Die Bündelung von Anschlussbegehren wird durch digitale Queue-Managementsysteme erleichtert.“

Grundlage des 10-Punkte-Plans ist wiederum der Energiewende-Monitoringbericht „Energiewende. Effizient. Machen.“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Start der 21. Legislaturperiode.

IV. Alternativen

Keine. Der Entwurf dient teilweise der Umsetzung Europäischen Rechts, das eine Anpassung des nationalen erforderlich macht.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (GG). Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Die gesetzlichen Änderungen dienen dem Anschluss aller Erzeuger, Verbraucher und Speicher an die Stromnetze. Die Versorgungsaufgabe des Stromübertragungsnetzes geht dabei regelmäßig über die Grenzen eines Bundeslandes hinaus. Ein einheitliches, verbindliches Konzept zum Netzanschluss dient daher der Wahrung der Wirtschaftseinheit. Die bundesgesetzliche Regelung ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Recht der Europäischen Union. Er ist diesbezüglich und auch im Übrigen mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird durch diesen Entwurf nicht berührt.

VII. Gesetzesfolgen

Durch den vorliegenden Entwurf wird das Verfahren für Neuanschlüsse an das Stromnetz für alle Beteiligten verbessert.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgeschlagenen Anpassungen in Netzanschlussprozess bringen zahlreiche Vereinfachungen mit sich. Insbesondere die vollständige Digitalisierung des Netzanschlussprozesses wird zu einer effizienteren Bearbeitung der Begehren führen. Netzbetreiber werden insbesondere perspektivisch keine Anträge in Papierform zu bearbeiten haben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS wie im Folgenden dargestellt und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Der Gesetzentwurf enthält mit seinen Verbesserungen im Netzanschlussverfahren zahlreiche Regelungen, die der sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Strom dienen. Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt insbesondere

zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 7 bei, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. Die Änderungen sind notwendig, um die zuverlässige Versorgung mit Strom auch bei steigendem EE-Anteil sicherzustellen und tragen daher unmittelbar zur Umsetzung von SDG 7 („Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“) und mittelbar auch zur Umsetzung von SDG 13 („Umgehende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“) bei.

Auch die Erreichung von SDG 8 („Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“) wird durch den Gesetzentwurf begünstigt, da verbesserte Voraussetzungen für eine zuverlässige, nachhaltige Energieversorgung geschaffen werden, wodurch Planungssicherheit und Investitionsanreize entstehen. Der Gesetzentwurf trägt somit mittelbar auch zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen konnten nicht festgestellt werden.

Der Entwurf folgt somit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[noch zu prüfen]

4. Erfüllungsaufwand

[noch zu prüfen]

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ifd. Nr.	Artikel Regulierungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmaleige Fallzahl und Einheit	Einmaleiger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
1.1							
1.2							
1.3							
...							
Summe Zeitaufwand (in Stunden)							

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Summe Sachaufwand (in Tsd. Euro)						

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ifd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1								
2.2								
2.3								
...								
	Summe (in Tsd. Euro)							
	davon aus Informati-onspflichten (IP)							

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ifd. Nr.	Artikel Regulierungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
3.1								
3.2								
3.3								
...								
Summe (in Tsd. Euro)								
davon Bund								
davon Land (inklusive Kommunen)								

5. Weitere Kosten

[noch zu prüfen]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Verbraucher profitieren durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unmittelbar durch die Möglichkeit, Netzanschlussbegehren in Netzanschlussportalen einreichen zu können. Durch die mit dem Instrument des Redispatchvorbehalts verbundene Modifikation des Netzanschlussregimes an „vollen Netzen“ werden die Redispatchkosten gesenkt, was zu einer Reduzierung der Netzentgelte und damit auch zu einer Reduzierung des Endkundenstrompreises führt.

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.

Der Gleichwertigkeits-Check wurde durchgeführt. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen haben im Ergebnis überwiegend keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da sie für alle Regionen gleichermaßen gelten und wirken.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt nicht in Betracht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 12c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 13a Absatz 6)

Der neue § 13 Absatz 6 EnWG regelt den Entfall des Anspruchs auf finanziellen Ausgleich nach Absatz 2 für den Fall, dass eine EE-Anlage auf Grundlage eines Vertrages nach § 8 Absatz 4 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) an das Netz angeschlossen worden ist („Redispatchvorbehalt“). Die Vorschrift ergänzt die Regelungen des neuen § 14 Absatz 1d und des geänderten § 8 Absatz 4 EEG. Dabei entfällt der Anspruch für die Dauer der Kapazitätslimitierung des entsprechenden Netzgebiets. Diese Dauer ist sowohl in der Ausweisung nach § 14 Absatz 1d anzugeben, als auch in den Netzanschlussvertrag nach § 8 Absatz 4 Satz 3 EEG aufzunehmen.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 1d)

Der neu eingefügte § 14 Absatz 1d bildet die Grundlage für die Etablierung eines „Redispatchvorbehalts“. Hiernach können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Netzgebiete als kapazitätslimitiert ausweisen, wenn die in der Norm genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Netzgebiete, in denen zu „Spitzenzeiten“ bereits so viel Erzeugung nach § 13 Absatz 1 abgeregelt werden muss, dass jede neu angeschlossene Anlage, die Engpasssituation weiter verschärfen würde. In Kombination mit den neu eingefügten Regelungen in § 13a Absatz 6 und § 8 Absatz 4 EEG entfällt künftig für in diesen Gebieten neu angeschlossene Anlagen für die Dauer der Ausweisung als kapazitätslimitiert der Anspruch auf finanziellen Ausgleich. Damit sollen Redispatchkosten gesenkt und die Letztverbraucher von daraus resultierenden, höheren Stromkosten entlastet werden.

Die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau in den als kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebieten bleibt bestehen; der Netzbetreiber wird in diesen Gebieten verpflichtet, sein Netz prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Zu Nummer 5 (§ 14d Absatz 4)

Die Ergänzung in § 14d Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 dient der Klarstellung. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben hiernach im Netzausbauplan kenntlich zu machen, ob es sich bei geplanten Optimierungs-, Verstärkungs-, Erneuerungs- und Ausbaumaßnahmen um die Schaffung eines Einspeisenetzes im Sinne der neu eingefügten Begriffsdefinition nach § 3 Nr. 18 EEG handelt. Auch bisher haben Netzbetreiber in den Netzausbauplänen kenntlich gemacht, wenn Netzbetriebsmittel für den Anschluss von Erzeugungsanlagen errichtet wurden. Die ausdrückliche Ausweisung als Einspeisenetz soll die Transparenz und

Nachvollziehbarkeit der Netzausbauplanung weiter erhöhen und die Netzbetreiber dazu anhalten, die Option eines Einspeisenetzes im Rahmen ihrer üblichen Netzausbauplanungen zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6 (§ 14e)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung

Zu Buchstabe b (§ 14e Absatz 2)

In § 14e Absatz 1 **Satz 1** werden lediglich bisher bereits bestehende Verweise auf die Begriffsbestimmungen in § 3 redaktionell angepasst.

Der **neue § 14e Absatz 2 Satz 2** vervollständigt die bisherige Regelung. Er steht im Zusammenhang mit der Vorgabe in § 17e EnWG (neu), nach welcher Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen perspektivisch für alle Arten von Netzanschlussbegehren digitale Netzanschlussportale zur Verfügung stellen müssen. Entsprechend wird die bestehende Funktion, den **zuständigen Netzbetreiber** für ein Netzanschlussbegehren zu ermitteln, auf alle Anlagentypen (Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Energiespeicheranlagen) und über die Niederspannung hinaus auf alle Spannungsebenen des Elektrizitätsverteilernetzes ausgeweitet. So können alle Netzanschlussbegehrenden über die gemeinsame Internetplattform auf die Seite des **zuständigen Verteilernetzbetreibers** gelangen, um dort den Netzanschlussprozess über ein digitales Netzanschlussportal durchzuführen.

Zu Nummer 7 (§ 17 Absatz 1a)

Die Anpassung entspricht inhaltlich weitestgehend der Stellungnahme des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 26.09.25 (Drs. 383/25 (Beschluss)). Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anschlusskapazität, die von einzelnen Anschlussnehmern in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht in Anspruch genommen wird, wieder freigegeben werden kann. Dies trägt zu einer optimierten Auslastung der bestehenden Netzinfrastruktur bei.

Zu Nummer 8 (§ 17 Absatz 2b)

Mit der Anpassung soll die Errichtung von Batteriespeichern in Co-Location („netzneutraler Speicher“) erleichtert werden. Dies gilt für die Co-Location mit EE-Anlagen gleichermaßen wie für Verbrauchseinrichtungen wie mit Ladesäulen und Rechenzentren. Wird ein Batteriespeicher am gleichen Netzverknüpfungspunkt errichtet, ohne dass die bestehende netzwirksame Maximalleistung verändert wird, können dem begehrten Anschluss seitens des Netzbetreibers im Rahmen der Netzanschlussprüfung keine bestehenden oder erwarteten Kapazitätsmängel entgegengehalten werden.

Zu Nummer 9

§ 17a (Netzanschluss an das Übertragungsnetz)

Der neu eingefügte **§ 17a** dient der Umsetzung von Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2019/944. Zwar beschränkt sich die genannte Richtlinievorgabe lediglich auf den Anschluss von Erzeugungsanlagen und Speichern, jedoch ist die Erweiterung auf sämtliche denkbare Netzanschlusskonstellationen angezeigt. Ein Auseinanderfallen von Verfahren beispielsweise zwischen Rechenzentren und Großbatteriespeichern würde Unklarheiten hervorrufen, wie diese im Verhältnis zueinander stehen. Zudem ist den Betreibern von Übertragungsnetzen zu ermöglichen, ein übergreifendes Verfahren zu entwickeln. Gerade angesichts steigender

Konkurrenz um vorhandene Netzanschlusskapazitäten ist es notwendig, dass die Verfahren und Rahmenbedingungen für Erzeugungsanlagen, Speicher und Verbrauchseinrichtungen aufeinander abgestimmt sind. Die dafür erforderliche Rechtsgrundlage wird mit dem neuen § 17a für Übertragungsnetzbetreiber geschaffen.

Absatz 1 sieht vor, dass es die Aufgabe der Betreiber von Übertragungsnetzen ist, Verfahrensregeln für den Netzanschluss in der Höchstspannung (Netzebene 1) sowie in der Umspannesebene von Höchstspannung zu Hochspannung (Netzebene 2) aufzustellen. Das umfasst auch einen Mechanismus für die Reservierung von Netzanschlusskapazität auf diesen Spannungsebenen. Auch die Erhebung einer Reservierungsgebühr ist möglich. Auf Verteilernetzebene ist die Reservierung gesondert in § 17f (NEU) geregelt.

Die Übertragungsnetzbetreiber können dabei auch unterschiedliche Verfahrensarten vorsehen, wie etwa eine Versteigerung von Netzanschlusskapazität.

Diese von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelten Verfahren sind entsprechend der europäischen Vorgabe durch die Bundesnetzagentur zu genehmigen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944. Mit der Änderung können Betreiber von Übertragungsnetzen bei erwarteten Kapazitätsmängeln den Netzabschluss vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig machen. Voraussetzung ist eine entsprechende Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.

Mit der flexiblen Netzanschlussvereinbarung können auch Bandbreiten der Machbarkeit für den Systembetrieb definiert werden, die von Anschlussnehmer einzuhalten sind. Um Unsicherheiten aufgrund von Prognosefehlern im Engpassmanagement oder generell um Engpässe zu vermeiden, können Übertragungsnetzbetreiber zum Beispiel ex-ante Einschränkungen durch Leistungsbänder oder Richtungsvorgaben vorgeben.

Absatz 3 stellt klar, dass der neu eingefügte § 17d, der die Bestimmungen des unmittelbar gelten den Artikel 50 Absatz 4a, Unterabsatz 2, der Verordnung (EU) 2019/943, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1747, widerspiegelt, in jedem Falle Anwendung findet. Gleiches gilt für die bereits geltenden Vorgaben aus der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung - KraftNAV), die spezielle Vorgaben zum Anschluss von Kraftwerken an das Übertragungsnetz enthält.

§ 17b (Priorisierung von Netzanschlussbegehren und Freihaltung von Netzanschlusskapazität

Der neu einzufügende **§ 17b Absatz 1** gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, im Rahmen der Neuausrichtung ihrer Netzanschlussverfahren auch eine Priorisierung bestimmter Netzanschlussbegehren vorzusehen. Gerade in Fällen, in denen die Netzanschlusskapazität knapp ist oder absehbar knapp wird, stellt sich zunehmend die Frage, wie die verbleibende Kapazität bestmöglich verteilt werden soll. Dies beginnt bereits bei der Frage, welche eingegangenen Netzanschlussbegehren priorisiert bearbeitet werden und wem in der Folge so zuerst eine Netzanschlusszusage erteilt wird. Eine Priorisierung kann aber auch in Form einer Freihaltung von Netzanschlusskapazität erfolgen, wenn eingegangene Netzanschlussbegehren zurückgestellt werden, um die Netzanschlusskapazität im Sinne einer Kontingentierung für in diesem Gebiet priorisierte Netzanschlüsse freizuhalten.

Die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau wird durch die hier vorgesehene Möglichkeit zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren nicht berührt. Der Netzbetreiber bleibt verpflichtet, sein Netz auch für depriorisierte Begehren im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen (§ 11 Absatz 1).

Treffen Netzbetreiber eine Priorisierungsentscheidung, so hat diese nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zu erfolgen. Hierfür können die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen ihrer nach §17a (neu) zu erarbeitenden Verfahren Maßgaben zur Priorisierung vorsehen. Maßgeblich hierbei sind die in den **Nummern 1 bis 6** enthaltenen Kriterien.

Nummer 1 gibt dabei die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zu Sicherheit und Zuverlässigkeit der Stromversorgung bei der Priorisierung einzubeziehen. In Regionen, in denen Anschlussnehmer an sich negativ auf bestehende Engpässe oder Stabilitätsgrenzen einwirken würden, können solche Anschlussbegehren priorisiert werden, die auf diese Grenzen nicht wesentlich negativ oder gar positiv einwirken. Dafür kann von Anschlussnehmer zum Beispiel verlangt werden, gesicherte Leistung bereitstellen zu können, einen Beitrag zur Systemstabilität zu leisten oder den Redispatch-Bedarf zu reduzieren.

Nummer 2 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Priorisierung bestehende gesetzliche Ziele zu berücksichtigen. Als Beispiel können hier die Ausbauziele des EEG genannt werden.

Nummer 3 stellt einen Konnex zum Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans her. Hierüber können unterschiedlichste Anschlussbegehren in eine Balance hinsichtlich der Erreichung der industrie- und klimapolitischen Ziele gebracht werden. Hierbei sind nicht nur Ausbauziele im Bereich der EEG oder allgemein der Stromerzeugung und Stromspeicherung, sondern auch weitere sektorspezifische Annahmen und Ziele berücksichtigungsfähig, wie beispielweise die Elektrifizierung der Industrie und der Chemie oder die Ansiedlung von Rechenzentren. Dies ermöglicht insbesondere eine Depriorisierung von Netzanschlussbegehren bestimmter Anlagen, deren maximale Zielausbauzahlen bereits erfüllt sind oder durch bereits zugesagte Netzanschlusskapazität voraussichtlich erfüllt werden.

Nummer 4 gibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit, auch Belange von Übertragungsnetzbetreibern angrenzender Versorgungsgebiete oder auch Bedarfe angeschlossener Verteilernetzbetreiber im Rahmen der Priorisierung zu berücksichtigen.

Nummer 5 zielt insbesondere auf die Konstellation des sog. „Cable-Poolings“ ab. Hierbei nutzen mehrere Anschlussnehmer einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt. Aktuell wird die an Schaltfeldern mögliche Netzanschlussleistung von den bisherigen dort angeschlossenen Anschlussnehmern nicht immer voll ausgenutzt und grundsätzlich besteht das Potenzial durch eine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern mehrerer Anschlussnehmer, Netzanschlusskapazitäten besser auszulasten beziehungsweise mehr Anschlussnehmern einen Anschluss zur Verfügung zu stellen. Dies kann von vornherein bei Neuanschlüssen positiv berücksichtigt werden.

Nummer 6 verzahnt die Priorisierung mit der raumplanerischen Situation. Mittlerweile gibt es in Raumordnungs- oder Bauleitplänen Festlegungen für bestimmte Funktionen oder Nutzungen mit besonderer Relevanz für die in den nach Nummer 1 herangezogenen Annahmen zu Erzeugung, Versorgung und Verbrauch von Strom. Exemplarisch seien Windenergiegebiete nach § 2 Nummer 1 des Windenergieländerbedarfsgesetzes genannt. Aber auch weitere insbesondere in Bauleitplanungen bereits ausgewiesene Gebiete für bestimmte Technologien oder spezielle Nutzungen, wie etwa auch Flächen für Rechenzentren oder geplante oder genehmigte Wärmeerzeugungsanlagen, sind berücksichtigungsfähig. Hier soll es den Netzbetreibern durch eine Priorisierung bei Netzanschlussbegehren auch möglich sein, Netzanschlusskapazitäten für die dort vorgesehenen Nutzungsarten freizuhalten.

Absatz 2 öffnet die hier vorgesehene Möglichkeit zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren auch für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, indem das von den Übertragungsnetzbetreibern entwickelte Priorisierungskonzept übernommen wird. Dies erfordert eine Anzeige bei der für den jeweiligen Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zuständi-

gen Regulierungsbehörde sowie entsprechende Veröffentlichungen auf der Seite des Netzbetreibers und der gemeinsamen Internetseite der Verteilernetzbetreiber. Satz 3 stellt dabei klar, dass auf Ebene des Verteilernetzes auch Bedarfe, die aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz resultieren, für Priorisierungsentscheidungen zu Grunde gelegt werden können. Auch können Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die zur Erstellung eines Regionalszenarios nach § 14d Absatz 3 verpflichtet sind, dieses bei Bedarf zur Grundlage einer Priorisierung bestimmter Anschlussbegehren machen.

§ 17c (Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten in Elektrizitätsversorgungsnetzen)

Der neu eingefügte **§ 17c** dient der Erhöhung der Transparenz beim Netzanschluss und sieht hierzu eine unverbindliche Netzanschlussauskunft vor.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3, Unterabsatz 1, der Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 und spiegelt zudem die Bestimmungen des unmittelbar geltenden Artikel 50 Absatz 4a, Unterabsatz 1, der Verordnung (EU) 2019/943, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1747, wider.

Dabei verpflichtet **Absatz 1 Satz 1** die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen dazu, verfügbare Netzanschlusskapazitäten, sowohl einspeise- als auch lastseitig, auf einer geografischen Karte auf ihrer jeweiligen Internetseite zu veröffentlichen und monatlich zu aktualisieren. „Verfügbar“ ist die Netzanschlusskapazität, wenn sie weder bereits belegt, noch für laufende Netzanschlussbegehren reserviert ist. Zu veröffentlichen sind Netzanschlusskapazitäten in der Umspannenebene von Höchstspannung zu Hochspannung (Netzebene 2) und in der Umspannenebene von Hochspannung zu Mittelspannung (Netzebene 4), die im Netz des jeweiligen Netzbetreibers vorhanden sind. Nach **Satz 2** können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auch „Vorzugs-Netzgebiete“ auf ihrer Internetseite ausweisen, indem sie die Netzgebiete kennzeichnen, in denen bestimmte Anschlussnehmerarten auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Priorisierungsverfahren aus sachlich gerechtfertigten Gründen bevorzugt angeschlossen werden.

Satz 3 stellt klar, dass auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitätswerte kein Rechtsanspruch besteht. Die für die Berechnung der Kapazität verwendeten Kriterien sind nach **Satz 4** transparent darzustellen.

Absatz 2 ergänzt die Bestimmungen nach Absatz 1 für das Elektrizitätsverteilernetz durch eine unverbindliche Netzanschlussauskunft. Ein Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ist hiernach dazu verpflichtet, bis zum 1. Januar 2028 ein Online-Tool bereitzustellen, das schnelle und unverbindliche Auskünfte zu Netzverknüpfungspunkten ermöglicht. Bisher ist in der Regel ein vollständiges Netzanschlussbegehren zu stellen, um mögliche Netzverknüpfungspunkte zu ermitteln. Bei vielen Vorhaben steht zu Beginn aber noch nicht fest, welcher Standort am wirtschaftlichsten ist oder welche installierte Leistung eine Anlage für eine optimale Wirtschaftlichkeit haben muss. Um schrittweise die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln, werden teils Mehrfachanfragen gestellt. Netzbetreiber sind verpflichtet, jedes Begehr vollumfänglich zu prüfen, obwohl häufig nur eines der angefragten Projekte realisiert wird. Durch diese Praxis werden unnötigerweise personelle Ressourcen sowohl auf Seiten der Netzanschlussbegehrenden als auch auf Seiten der Netzbetreiber gebunden. Zudem ist es in der Praxis üblich, die begehrte Netzanschlusskapazität für die Dauer der Netzverträglichkeitsprüfung zu reservieren, sodass Mehrfachanfragen neben personellen Ressourcen auch Netzanschlusskapazität blockieren.

Die Antwort auf diese Herausforderungen ist eine unverbindliche Auskunftsmöglichkeit im Elektrizitätsverteilernetz, die dem eigentlichen Netzanschlussbegehren vorausgeht und die Transparenz beim Netzanschluss deutlich erhöht. Online-Tools ermöglichen Netzanschlusssuchenden eine unverbindliche und schnelle Lokalisierung geeigneter Verknüpfungspunkte. Auf dieser Grundlage kann anschließend das passende Netzanschlussbe-

gehen beim Netzbetreiber gestellt werden. Aufgrund der höheren Anforderungen als nach Absatz 1 wird die Umsetzung dieser Auskunftsmöglichkeit jedoch erst für einen späteren Zeitpunkt gesetzlich vorgeschrieben.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet Verteilernetzbetreiber, ein Online-Tool bereitzustellen, über das eine unverbindliche Netzanschlussauskunft ermöglicht wird. Das Online-Tool soll über die Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers erreichbar sein. Netzbetreibern steht es dabei grundsätzlich offen, sich zusammen zu schließen und eine gemeinsame Auskunft auf einer Drittseite anzubieten. Die Verpflichtung umfasst Auskünfte für alle Arten von Netzanschlüssen, also Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchseinrichtungen (z.B. Schnellladepunkte für Elektromobile), ab einer Nennleistung von 135 Kilowatt. Unter Nennleistung ist diejenige Leistung zu verstehen, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb dauerhaft technisch erbringen oder aufnehmen kann. Bei Erzeugungsanlagen kann dabei der Begriff der installierten Leistung nach dem EEG zu Grunde gelegt werden. **Satz 2** präzisiert den Anwendungsbereich weiter. Die Auskunft umfasst Netzverknüpfungspunkte auf Mittelspannungsebene sowie auf den Umspannebenen von Hoch- auf Mittelspannung und von Mittel- auf Niederspannung. Hier besteht in der Praxis aktuell der größte Handlungsbedarf.

Netzbetreibern steht es allerdings frei, entsprechende Auskünfte auch für Anschlüsse auf anderen Spannungsebenen oder für andere Anlagentypen, insbesondere auf Anlagen mit einer geringeren Nennleistung, anzubieten. Unterhalb einer Nennleistung von 135 Kilowatt erfolgt ein Netzanschluss aber üblicherweise auf der Niederspannungsebene. Hierbei handelt es sich überwiegend um Anlagen, die hinter einem bestehenden Netzanschluss errichtet werden und in Verbindung mit bereits bestehenden Anlagen oder Einrichtungen errichtet werden (Haushalt, Gewerbe). Diese weisen eine geringe Flexibilität hinsichtlich ihres Standorts auf, sodass kein vergleichbares Informationsbedürfnis besteht.

Über das Online-Tool erfolgt nach Angabe der Art, der gewünschten Nennleistung und des Standorts des Vorhabens durch die Person, die über das Online-Tool eine Auskunft einholt, eine unverbindliche Netzanschlussauskunft mit den in **Nummer 1 und 2** aufgeführten Inhalten. Diese Prognose umfasst nach **Nummer 1** die Angabe des – bezogen auf die Luftlinie – nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkts, der im Hinblick auf die Spannungsebene für den Anschluss der Anlage geeignet ist. Dieser ist unabhängig von der dort verfügbaren Netzanschlusskapazität anzugeben. Nach **Nummer 2** ist außerdem mindestens ein weiter entfernt liegender Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln, der ebenfalls hinsichtlich der Spannungsebene für den Anschluss der Anlage geeignet ist und über ausreichend Netzanschlusskapazität für die angegebene Nennleistung verfügt. Dies ist der Fall, wenn Netzanschlusskapazität im Umfang der angegebenen Nennleistung weder bereits belegt noch für laufende Netzanschlussbegehren reserviert ist.

Sofern der nach Satz 2 Nummer 1 anzugebende nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt nicht über ausreichend Netzanschlusskapazität verfügt, so hat der Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes nach **Satz 3** hierauf hinzuweisen. Dem Anschlussnehmer soll dabei auch ein Hinweis gegeben werden, dass er für den angezeigten Netzverknüpfungspunkt eine flexible Netzanschlussvereinbarung beim Netzbetreiber anfragen kann. Das Online-Tool soll somit die Nutzung von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen unterstützen, um zu einer verbesserten Auslastung bestehender Netzanschlusskapazitäten zu gelangen. Dies wird von Artikel 31 Absatz 3 der novellierten Strommarkt-Richtlinie explizit gefordert.

Daneben ist nach **Satz 4** ebenfalls anzuzeigen, wenn der nach Satz 2 Nummer 1 anzugebende Netzverknüpfungspunkt in einem kapazitätsgesetzten Netzgebiet nach § 14 Absatz 1d liegt. Dies dient unmittelbarer Transparenz über die Tatsache, dass an diesem Netzverknüpfungspunkt nur unter „Redispatchvorbehalt“ angeschlossen wird. Auch ist kenntlich zu machen, wenn der Anschluss an ein Einspeisenetz im Sinne von § 3 Nr.18 erfolgen würde.

Satz 5 verpflichtet den Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die dem Online-Tool zugrunde liegenden Daten mindestens monatlich zu aktualisieren. Schon heute kommen vereinzelt ta gesaktuelle Daten zum Einsatz.

Satz 6 sieht die entsprechende Anwendbarkeit von Absatz 1 Satz 2 und 3 vor. Es besteht also zum einen kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Verfügbarkeit der ermittelten Netzverknüpfungspunkte. Das bedeutet, dass kein Anspruch darauf besteht, dass der nach Stellen eines Netzanschlussbegehrens im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung ermittelte Netzverknüpfungspunkt mit der unverbindlich erteilten Auskunft des Online-Tools übereinstimmt. Zum anderen haben die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber auch für die unverbindliche Netzanschlussauskunft, die zur Berechnung der verfügbaren Netzanschlusskapazität verwendeten Kriterien auf ihrer jeweiligen Internetseite transparent darzustellen.

Zu Nummer 10 (§§ 17d bis 17f)

§ 17d (Informationspflichten bei Netzanschlussbegehren)

Der neu eingefügte § 17d dient der Erhöhung der Transparenz und Verlässlichkeit im Netzanschlussverfahren von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3, Unterabsatz 2, der Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 und spiegelt zudem die Bestimmungen des unmittelbar geltenden Artikel 50 Absatz 4a, Unterabsatz 2, der Verordnung (EU) 2019/943, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1747, wider.

Satz 1 sieht für alle Arten von Netzanschlussbegehren vor, dass jeder Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens dem Anschlussbegehrenden innerhalb von drei Monaten klare und transparente Informationen zum Status und zur weiteren Bearbeitung des Begehrens zukommen lassen muss. Erfasst sind über den Begriff des Netzanschlussbegehrens grundsätzlich alle Arten von Anlagen, die an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen werden sollen, da keine Beschränkung auf bestimmte Technologien vorgesehen ist. Erfasst sind also Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchseinrichtungen. Darunter fallen auch Rechenzentren oder Ladenpunkte für Elektromobile. Ebenso sind sowohl Neuanschlüsse erfasst, als auch Begehren auf Änderung oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse. Sofern innerhalb der drei Monate kein Ergebnis mitgeteilt werden kann, sieht **Satz 2** vor, dass die Informationen durch den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes alle drei Monate zu aktualisieren sind.

Um Netzanschlussbegehrenden im Elektrizitätsverteilernetz bereits vor der eigentlichen Stellung eines Anschlussbegehrens eine hohe Transparenz zu ermöglichen, sieht **Absatz 2** vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auf ihrer jeweiligen Internetseite allgemeine Informationen zum Ablauf der Prüfung des Begehrens (**Nummer 1**) sowie zu den durch die Netzanschlussbegehrenden einzureichenden Informationen (**Nummer 2**) zur Verfügung stellt. **Nummer 2** sieht hierbei vor, dass anzugeben ist, welche Informationen seitens des Netzanschlussbegehrenden für eine jeweilige Anlagenart einem Anschlussbegehren beizufügen sind. Hierbei sind alle benötigten Daten aufzulisten.

Absatz 3 sieht sodann vor, dass der Netzbetreiber nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln hat. Dadurch soll der Fristbeginn für den Anschlussbegehrenden leichter nachweisbar und überprüfbar werden.

Absatz 4 trifft schließlich Regelungen zum Anwendungsbereich. Zum einen bleiben die Regelungen der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (KraftNAV) unberührt. Für Anlagen, die unter diese Verordnung fallen, richtet sich das Anschlussverfahren nach den dort vorgesehenen Vorschriften. Zudem wird der Vorrang der spezielleren Regelungen für den Netzanschluss von Anlagen

zur Erzeugung von Strom aus EE und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im EEG und im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz klarstellend erwähnt, insbesondere im Hinblick auf die detaillierten Regelungen zum Netzanschluss von EE-Anlagen in § 8 EEG.

§ 17e Elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren; digitale Netzanschlussportale

Mit dem neu einzufügenden **§ 17e** werden Elektrizitätsverteilernetzbetreiber perspektivisch verpflichtet, digitale Netzanschlussportale für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, Verbrauchseinrichtungen und Speicher einzurichten. Bisher sind solche Portale nur zur Einreichung von Netzanschlussbegehren in der Niederspannung vorgeschrieben (EE-Anlagen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG in § 8 Absatz 7 EEG und von Letztverbrauchern nach §§ 6 Absatz 1 Satz 2 und 3, 19 Abs. 4 Niederspannungsanschlussverordnung). Diese Portale sollen nun erweitert werden. Zum einen sollen weitere Prozessschritte abgebildet werden. Zum anderen sollen die Portale für alle Arten von Anschlussbegehren und prinzipiell auf allen Spannungsebenen zur Verfügung gestellt werden. Ein wesentlicher Schritt, welcher der Digitalisierung der Prozesse vorauszugehen hat, ist und bleibt jedoch die Standardisierung zwischen den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern. Daher regelt diese Norm auch die Standardisierung von Prozessen, Formaten und Inhalten des Netzanschlussverfahrens. Der mit der bisherigen Regelung eingeschlagene Weg (Beschleunigung durch Standardisierung und Digitalisierung) wird somit fortgeführt.

Absatz 1 dient zunächst der sofortigen Umsetzung von Artikel 31 Absatz 3a der Richtlinie (EU) 2019/944, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strommarktrichtlinie). Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes müssen Anschlussbegehrenden unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit zur Verfügung stellen, das Begehren und zugehörige Dokumente digital einzureichen. Erfasst sind Netzanschlussbegehren für alle Arten von Anlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Begehren auf Änderung oder Erweiterung bestehender Netzanschlüsse. Dem Erfordernis der elektronischen Übermittlung genügt es vorerst, wenn die Einreichung über die Internetseite oder eine andere Art der digitalen Einreichung, beispielsweise über E-Mail, ermöglicht werden.

Das verpflichtende Zielmodell nach **Absatz 2** geht jedoch darüber hinaus und schreibt digitale Netzanschlussportale vor. Jeder Betreiber eines Elektrizitätsverteilernetzes ist hier nach verpflichtet, ab 2028 auf seiner Internetseite ein Portal anzubieten, über das der gesamte Netzanschlussprozess vollzogen werden kann. Erfasst sind erneut alle Arten von Anlagen, die an das Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen werden. Über das Portal soll sowohl die Anmeldung von Erzeugern, Stromspeichern und Verbrauchseinrichtungen, als auch die Anmeldung von Änderungen oder Erweiterungen bestehender Netzanschlüsse erfolgen. Die Nutzung der Portale ist auch nicht auf eine bestimmte Anlagengrößen oder Spannungsebenen eingeschränkt. Die neuen Netzanschlussportale sollen im Zielmodell vielmehr universell für Netzanschlussprozesse im Elektrizitätsverteilernetz konzipiert werden.

Über das Portal soll den am Netzanschlussprozess beteiligten Akteuren eine wechselseitige Kommunikation, einschließlich dem Austausch von Daten, ermöglicht werden. Abzubilden sind dabei alle Prozessschritte von der Stellung eines Netzanschlussbegehrens bis hin zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Hierunter fällt auch die Reservierung von Netzanschlusskapazität nach § 17e und die Übermittlung der hierfür geforderten Unterlagen. So wird ein digitales Queue-Managementsystem realisiert.

Satz 2 gibt Netzbetreibern die Möglichkeit, Anschlussbegehrende auf die Nutzung des Portals zu verweisen. Das betrifft sowohl die Übermittlung des Netzanschlussbegehrens, als auch die Nutzung des Portals im weiteren Kommunikationsprozess und der dabei erforderlichen Übersendung von Unterlagen. Hierdurch soll es Netzbetreibern ermöglicht werden, interne Abläufe möglichst effizient auf die schnelle, digitalisierte und standardisierte Bearbeitung von Anschlussbegehren auszurichten. Zugleich wird durch die Übergangsfrist bis

01.01.2028 sichergestellt, dass Netzbetreiber die Prozesse mit ausreichend Vorlauf auch für die Kundenseite umstellen. Es muss dabei weiterhin möglich bleiben, dass Netzan schlussbegehrende jederzeit selbst oder durch sie beauftragte Dritte das Netzanschluss begehren sowie weitere Dokumente an den Netzbetreiber übermitteln.

Durch die Gestaltung der Portale und deren Funktionsweisen können Netzbetreiber das Massengeschäft deutlich effizienter und schneller abwickeln. Ein Besonderer Vorteil ist die Ermöglichung, Informationen von verschiedenen digitalen Systemen, die für einen Netzan schlussprozess relevante Informationen enthalten, interoperabel auszutauschen. Zu diesen Systemen zählt insbesondere das zentrale Register für Einheiten- und Komponentenzertifizate nach § 49d (ZEREZ). Durch eine Verknüpfung zu ZEREZ kann es ermöglicht werden, Zertifikate direkt aus ZEREZ in das jeweilige Netzanschlussportal zu laden.

Weitere denkbare Erleichterungen im Massengeschäft können sich aus dem Bereitstellen von Programmierschnittstellen, über die der Kommunikationsprozess für einen Netzan schluss erfolgen kann, oder über einen automatisierten Abruf des Bearbeitungsstatus er geben.

Absatz 3 enthält zentrale Standardisierungsvorgaben. Um die Netzanschlussprozesse bundesweit zu digitalisieren, haben die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zunächst gemeinsame Standards zu definieren.

Nummer 1 sieht vor, die in den Portalen abzuwickelnden Prozessschritte zu standardisieren. Hierdurch wird bundesweit tätigen Akteuren die Bedienung merklich erleichtert, da der grundsätzliche Aufbau der Portale gleich sein wird.

In **Nummer 2** ist darüber hinaus vorgesehen, dass die Netzbetreiber einheitliche Inhalte und Formate für den Anschlussprozess zu entwickeln haben. Hierbei ist der Prozess bis zur Inbetriebnahme abzubilden. Das umfasst als ersten Schritt insbesondere auch die Inhalte und im Rahmen von Netzanschlussbegehren zu übermittelnden Informationen. In der Niederspannung gibt es bereits entsprechend vereinheitlichte Inhalte und Formate in Form von Datensets. Sofern dort noch Inhalte und Formate bis hin zur Inbetriebnahme fehlen, sind solche ebenfalls zu erstellen. Die Netzbetreiber können somit auf den Erfahrungen der Niederspannungsebene aufbauen. Bei größeren und individuelleren Anschlussvorhaben lassen sich Formate und Inhalte der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten nicht durchgehend in Standarddatensets fassen. Die Standardisierung in der Mittelspannung wird sich also zwangsläufig von dem Grad der Standardisierung in der Niederspannung unterscheiden. In der Hochspannung wird aufgrund der Individualität der Projekte keine Standardisierung von Inhalten und Formaten für alle Prozessschritte der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten gefordert. Deshalb nimmt **Satz 2** die Hochspannungsebene von Nummer 2 explizit aus.

Nummer 3 schreibt vor, dass einheitliche Rechte- und Rollenkonzepte für die am Netzanschlussprozess Beteiligten entwickelt werden müssen. Um die vollständige Kommunikation bis zur Inbetriebnahme einer Anlage über das Portal abzuwickeln, ist es erforderlich, dass eine Reihe verschiedener Akteure Zugang zu dem Portal des Netzbetreibers haben. In der Regel sind die Rollen Anschlussnutzer, Anschlussnehmer, Installateur und Messstellenbetreiber am Prozess beteiligt. Für die spezifischen Rollen sollen standardisierte Vorgaben gefunden werden, damit auch bei Großprojekten eine mehrseitige Kommunikation transparent und reibungslos ablaufen kann.

Zu Nummer 11 (§ 17g neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 12 (§ 17h neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 13 (§ 17i neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 14 (§§ 17j bis 17k neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 15 (§ 17l neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 16 (§ 17m neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 17 (§17n neu)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 18 (§ 118)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 19 (§ 119)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 20 (§ 120)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 18)

Die neue Begriffsdefinition eines „Einspeisenetzes“ in § 3 Nr. 18 EEG dient dazu, ein Instrument des vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbau im Elektrizitätsverteilernetz gesetzlich zu verankern, das häufig auch als „Einspeisesteckdose“ bezeichnet wird. Hierbei geht es darum, Netzbetriebsmittel insbesondere für den Anschluss von EE-Anlagen zu errichten. Im Fokus steht dabei, insbesondere Anlagen wie Wind- und Solarparks koordiniert an das Netz anzuschließen. Dabei können Netzbetreiber bereits vorausschauend auf Basis der ihnen vorliegenden Prognosen einzelne Netzbetriebsmittel oder Gruppen ebendieser, wie etwa ein Umspannwerk, dort errichten, wo künftig mit dem Zubau von Erzeugungsanlagen zu rechnen ist. Das Instrument ist bei der vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbauplanung zu berücksichtigen und mit anderen Ertüchtigungsoptionen im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung zum Zeitpunkt der Planung der entsprechenden Netzausbaumaßnahme abzuwagen. Durch eine solche gesamtwirtschaftliche Betrachtung können die insgesamt anfallenden Kosten für den Anschluss von Anlagen und somit die Kosten der Energiewende gesenkt werden.

Da Zweck der Betriebsmittel die Anbindung von Erzeugungsanlagen im Hinblick auf ihre Stromeinspeisung ist, darf ein Einspeisenetz insbesondere lediglich (n-0)- sicher aufgebaut werden, was Netzplanung und Netzausbau erleichtert.

Im Sinne der Begriffsdefinition nach § 3 Nr. 1 EEG ist eine Co-Location von Batteriespeichern, die den erzeugten Strom aus EE ein- und ausspeichern, etwa um die Spitzen der volatilen Einspeisung zu glätten, möglich. Daneben sollen auch vereinzelte, nicht ins Gewicht fallende Netzentnahmen an der Charakterisierung als „Einspeisesteckdose“ nichts ändern.

Insofern ist nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen, dass im Ausnahmefall in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auch einzelne Verbrauchseinrichtungen mit angeschlossen werden, sofern die Betreiber dieser Anlagen einen Anschluss an ein (n-0)-sicher ausgebautes Netz akzeptieren.

Zu Nummer 2 (§ 8 Absatz 1 Satz 3)

Der neu eingefügte Satz 3 bestimmt, dass Kosten für die Netzerweiterung im Rahmen der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkts vom Netzbetreiber auch nur anteilig berücksichtigt werden können. Diese Möglichkeit für den Netzbetreiber dient insbesondere dazu, den Anschluss an Einspeisenetze nach § 3 Nummer 18 zu bevorzugen und dadurch einen koordinierten Anschluss von Anlagen an das Einspeisenetz zu ermöglichen. Durch die anteilige Kostenbetrachtung wird es Netzbetreibern konkret ermöglicht, im Rahmen der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes bei einzelnen Verknüpfungspunkten die Kosten für Netzerweiterungen nur mit dem Anteil zu berücksichtigen, der der durch die in Frage stehenden einzelnen Anlage in Anspruch ge-

nommenen Kapazität im Verhältnis zur Gesamtsteigerung der Anschlusskapazität des Netzes entspricht.

Um eine vorausschauende, bedarfsgerechte Netzausbauplanung und den koordinierten Anschluss von Anlagen zu ermöglichen, wird daher gesetzlich klargestellt, dass der Netzbetreiber eine anteilige Kostenbetrachtung bei einzelnen Netzverknüpfungspunkten vornehmen kann. Hierdurch soll insbesondere ein koordinierter Anschluss mehrerer Anlagen, der sich zum Zeitpunkt der Planung als gesamtwirtschaftlich günstiger darstellt, möglich werden.

Zu **Nummer 3 (§ 8 Absatz 4)**

Die Änderung in **Absatz 4 Satz 1** dient der Angleichung der Terminologie an § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 1 Satz.

Die neu eingefügten **Sätze 2 und 3** novellieren gemeinsam mit § 14 Absatz 1d EnWG (neu) und § 13a Absatz 6 EnWG (neu) das Anschlussregime von EE-Anlagen an „vollen Netzen“ und schaffen das Instrumentarium des „Redispatch-Vorbehalts“. Dieses vermeidet zusätzliche Systemkosten und steigert trotzdem die EE-Integration. Es erhöht die Transparenz und die Verbindlichkeit beim Netzausbau, stärkt die Planungssicherheit für alle Akteure, insbesondere EE-Anlagenbetreiber und trägt zur finanziellen Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher bei, solange das Netz noch nicht ausreichend ausgebaut ist.

Nach **Satz 2** wird die gesetzliche Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss von Anlagen für den Fall aufgehoben, dass der nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelte Netzverknüpfungspunkt in einem als von dem Netzbetreiber nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Dies gilt in zeitlicher Hinsicht nur dann, wenn bei der Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts das betreffende Netzgebiet, in dem der Netzverknüpfungspunkt liegt, bereits als kapazitätslimitiert ausgewiesen ist. Für Anlagen, für die bereits vor Ausweisung eines Netzgebiets als kapazitätslimitiert in einem solchen Gebiet ein Netzverknüpfungspunkt ermittelt wurde, besteht der ursprüngliche unbedingte Anspruch auf Netzanschluss auch an diesem Netzverknüpfungspunkt fort. Sie sind auch ohne Abschluss eines Vertrages, der den Verzicht auf finanziellen Ausgleich regelt, anzuschließen und haben demnach auch weiterhin Anspruch auf den finanziellen Ausgleich von Redispatchmaßnahmen.

Satz 3 sieht jedoch als Ersatz zur unbedingten Anschlusspflicht die Verpflichtung des Netzbetreibers vor, in kapazitätslimitierten Netzgebieten einen Netzanschlussvertrag anzubieten. Das ermöglicht es Anschlussbegehrden, auch in engpassbehafteten Abschnitten zeitnah an das Netz zu gehen – allerdings unter temporärem Verzicht auf finanziellen Ausgleich im Falle der Erzeugungsanpassung. Hierauf hat der Anschlussbegehrende in dem Vertrag zu verzichten. Dies entspricht den Vorgaben des Artikel 13 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/943. Der Verzicht ist auf die Dauer der Ausweisung des Netzgebiets als kapazitätslimitiert zu beschränken.

Die Verpflichtung des Netzbetreibers zum bedarfsgerechten Netzausbau bleibt auch bei Ausweisung eines Netzgebiets als kapazitätslimitiert bestehen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sein Netz in diesen Gebieten prioritär entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus EE sicherzustellen und die Kapazitätslimitierung schnellstmöglich zu beheben (§ 12; §§ 14 Absatz 1d (neu), 11 Absatz 1 EnWG).

Zu **Nummer 4 (§ 8 Absatz 6)**

Nach der neu in **§ 8 Absatz 6** eingefügten **Nummer 6** haben Netzbetreiber in ihrer Rückmeldung auf ein Netzanschlussbegehrten auch darauf hinzuweisen, ob der ermittelte Netzverknüpfungspunkt in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirt-

schaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Dann entfällt der unbedingte Anspruch auf Netzanschluss nach § 8 Absatz 4 Satz 2 (neu). Es besteht seitens des Anschlussbegehrenden nach § 8 Absatz 4 Satz 3 (neu) aber der Anspruch auf Netzanschluss unter Abschluss eines Vertrages, insbesondere unter vertraglichem Verzicht auf finanziellen Ausgleich bei Redispatch-Maßnahmen („Redispatchvorbehalt“). Ein entsprechendes Vertragsangebot hat der Netzbetreiber daher in diesen Fällen mit der Rückmeldung auf das Netzanschlussbegehrten hin zu übermitteln.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die Änderung soll die Voraussetzungen für eine systemdienliche räumliche Koordination von Erzeugern und Verbrauchern verbessern. Vertragliche oder in einer Festlegung der Bundesnetzagentur vorgesehene Verpflichtungen von Betreibern von EE-Anlagen, sich an den Kosten des Netzausbau, der Netzverstärkung und der Netzoptimierung zu beteiligen, können Anschlusspetenten Anreize für einen sparsamen Umgang mit den zum Teil knappen Anschlusskapazitäten setzen. Zudem können regional differenzierte Baukostenzuschüsse für Erzeuger Anreize setzen, sich an einem netzdienlichen Standort anzuschließen. Dies war auch ein Ergebnis des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführten und am 15. September 2025 veröffentlichten Monitoring der Energiewende. Vorschriften auf Gesetzes- oder Verordnungsebene, wie die hier geänderte, die eine Erhebung von Baukostenzuschüssen bei Erzeugungsanlagen ausschließen, stehen der Nutzung dieses Instruments entgegen. Die vorliegende Änderung dient daher dazu, den betroffenen Netzbetreibern sowie der Bundesnetzagentur Handlungsspielraum für eine Erhebung von Baukostenzuschüssen zu geben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 5 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6 (§ 14a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 7 (§ 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 8 (§ 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 9 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 10 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 11 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 12 (§ 55)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 13 (§ 72)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 14 (§ 73)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 15 (§ 81)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 16 (§ 95)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Durch den Verweis auf die jeweils aktuelle Fassung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung, deren § 8 mit Artikel 5 dieses Gesetzes geändert wird, wird ermöglicht, dass auch beim Anschluss von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von weniger als 100 Megawatt die Erhebung von Baukostenzuschüssen möglich ist. Für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von über 100 Megawatt ist § 8 Kraftwerks-Netzanschlussverordnung unmittelbar anzuwenden. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung soll die Erhebung von Baukostenzuschüssen auch bei nicht geförderten Kraftwerken mit einer Nennleistung ab 100 Megawatt und einen Anschluss an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt ermöglichen. Es wird im Übrigen auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.